

BVD - Untersuchungsauftrag



Dr. Staber & Kollegen
Labormedizin, Mikrobiologie,
Transfusionsmedizin und Pathologie/Zytologie

Dr. Staber & Kollegen
Postfach 83 08 21 • D-81708 München

Dr. Staber & Kollegen
Hofer Straße 15
81737 München

Labor München
Dr. Dr. F. G. Staber
Dr. S. Reindke
Dr. J. Ganslmeier
Dr. B. Jovanic
Hofer Straße 15
D-81737 München
Tel. 089 63 02 38 - 0
Fax 089 6 73 18 36
muenchen@staber-kollegen.de

Labor Bayreuth
MUDr. D. Bachmayer
Dr. V. Eder
Dr. C. Schwab
Dr. I. Urrea-Terán
Wilhelm-Pitz-Str. 1
D-95448 Bayreuth
Tel. 09 21 507 20 45 - 0
Fax 09 21 507 20 45 - 45
bayreuth@staber-kollegen.de

Labor Dresden-Klipphausen
DM B. Grimmer
Dr. M. Theune
Dr. L. Staber-Theune
MUDr. M. Horcicka
Dr. S. Schaubitzer

Bremer Straße 9
D-01665 Klipphausen
Tel. 03 52 046 35 - 0
Fax 03 52 046 35 - 55
klipphausen@staber-kollegen.de

Labor Heilbronn
Dr. T. Wittgens
Dr. B. Maire
Dr. H. Wickert
Sülmer Straße 60
D-74072 Heilbronn
Tel. 071 31 20 37 5 - 0
Fax 071 31 16 39 11
heilbronn@staber-kollegen.de

Labor Kiel
Dr. U. Ballies
K. Egelkraut
Dr. E. Parulan-Holzthüter
Schönkirchener Str. 78-80
D-24149 Kiel
Tel. 04 31 218 38 - 0
Fax 04 31 218 38 - 42
kiel@staber-kollegen.de

Labor Nürnberg
Dr. A. Kärcher
Dr. D. Fuchs
Deutschherrnstraße 15-19
D-90429 Nürnberg
Tel. 09 11 944 70 - 0
Fax 09 11 944 70 - 41
nuernberg@staber-kollegen.de

Auftraggeber (evtl. Stempel)

Datum: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____ **Betriebsstättennummer:** _____

Telefon: _____

Fax: _____

e-mail: _____

(Die Angaben Betriebsstättennummer, Telefon, Fax und e-mail sind nur beim Erstauftrag erforderlich. Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Danke)

Ohrmarken-Nr.

1. Kalb : _____

2. Kalb : _____

3. Kalb : _____

4. Kalb : _____

5. Kalb : _____

Nachbestellung

Versandtaschen

Ersatzohrmarken (€ 2,25 brutto / Stk)

Anzahl: _____ Hersteller: Allflex / Caisley

Wir empfehlen Lastschriftverfahren

Kontoinhaber: _____

Kto-Nr. _____ BLZ _____

Pro Gewebeuntersuchung werden dem Auftraggeber 4,49 € (inkl. 7% MwSt.) in Rechnung gestellt. Sollte es sich um ein Außerbayrisches Kalb handeln, stellen wir 7,49 € (inkl. 7% MwSt.) in Rechnung.

Pro Blutuntersuchung (Plasma od. Serum) werden 21,40 € (inkl. 7% MwSt.) berechnet.

Wir bitten aus Kostengründen um Sammelaufträge von mehreren Kälbern.

Bitte stecken Sie die Probenröhrchen in den Plastikbeutel und geben Sie diesen mit dem Auftragsformular in die Versandtasche.

Es gelten die umseitigen Vertragsbedingungen.

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie uns unter 089- 630238-0 erreichen.

www.staber-kollegen.de

In Kooperation mit:

Laboratoriumsmedizin Kassel MVZ
Druseltal Straße 61
D - 34131 Kassel
info@medizinlabor.de

Med-Lab GmbH
DIAGNOSTIC-LAB GmbH
Hexalab / Belgrad

Handelsregister B München
HRB 183315
Geschäftsführer:
Dr. Fritz-Georg Staber

Vertrag
über die Untersuchung von Proben auf das BovineVirusDiarrhoeVirus (BVDV)
zwischen
dem Auftragnehmer, dem Labor Dr. Staber & Kollegen GmbH, Hofer Str. 15, 81737 München (im Folgenden: Labor)
und
dem umseitig genannten Auftraggeber, dem Rinderhalter (im Folgenden: Rinderhalter)
(Stand: April 2011)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Untersuchung von Rindern auf das BovineVirusDiarrhoeVirus (BVDV oder BVD/MD) anhand von Proben in Form von Blutproben (Plasma/Serum) und/oder Gewebeprobe(n) (sog. Ohrstanze), zu welcher der Rinderhalter ab dem 01.01.2011 gesetzlich nach der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) verpflichtet ist.

2. Vertragsschluss / Auftragserteilung

- 2.1) Der Vertrag kommt mit Einsendung der Proben, des vom Rinderhalter vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Auftrages und der Übernahme durch das Labor wirksam zu Stande. Untersuchungsaufträge können insbesondere dann abgelehnt werden, wenn der Rinderhalter wiederholt seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Labor nicht nachkommt. Der Vertrag umfasst die Untersuchung der jeweils dem Auftrag beigefügten Proben.
- 2.2) Es sind die umseitig dargestellten Kosten vereinbart. Der Rinderhalter erhält durch das Labor eine entsprechende Kostenrechnung. Etwaige Zuschüsse der TSK sind Teil der Vergütung des Labors. Gibt der Rinderhalter umseitig seine Kontoverbindung an, nimmt er damit bis auf weiteres – auch bei künftigen Aufträgen – am Lastschriftverfahren teil. Die freiwillige Teilnahme am Lastschriftverfahren kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Labor widerrufen werden.
- 2.3) Sämtliche Korrespondenz des Labors mit dem Rinderhalter läuft über die vom Rinderhalter umseitig angegebene E-Mailadresse. Unterhält der Rinderhalter keine E-Mailadresse, wird die Korrespondenz per Telefax über die vom Tierhalter umseitig angegebene Telefaxnummer geführt. Gibt der Rinderhalter weder eine E-Mailadresse, noch eine durchwegs erreichbare Telefaxnummer an, wird die Korrespondenz per Post geführt. In diesem Fall berechnet das Labor eine Postpauschale in Höhe von € 1,25 pro untersuchtes Rind.

3. Einsendung / Transport der Proben

- 3.1) Der Rinderhalter kann die Proben mit Auftrag einsenden, indem er diese an den Milchsammelwagen in einem Einsendebeutel des Labors übergibt. Auf diesem Weg ist eine zuverlässige und schnelle Weiterleitung des Beutels an das Labor möglich. Eine Einsendung auf diesem Wege ist nur dort möglich, wo Molkerieen dem Labor die Vorhaltung der entsprechenden Logistik ermöglichen.
- 3.2) Der Rinderhalter kann die Proben mit Auftrag in dem Einsendebeutel des Labors per Post übersenden. Das Entgelt für diese Postsendung zahlt das Labor. Es wird darauf hingewiesen, dass beschädigte Proben ggf. nicht untersucht werden können.
- 3.3) Der Rinderhalter kann die Proben mit Auftrag in dem Einsendebeutel des Labors persönlich oder durch einen von ihm beauftragten Dritten direkt beim Labor, Hofer Str. 15, 81737 München abgeben.
- 3.4) Von jedem zu untersuchende Rind ist jeweils eine Probe, d.h. z.B. eine sog. Ohrstanze einzusenden. Der Rinderhalter stellt sicher, dass bei der Einsendung von Gewebeprobe(n) das Probenröhrchen die für die Untersuchung notwendige, vollständig gestanzte Gewebeprobe enthält. Dem Rinderhalter wird empfohlen, die im Rahmen der Markierung seines Rindes mit den entsprechenden Ohrmarken ggf. gewonnene zweite Gewebeprobe bis zum Vorliegen des Befundes aufzubewahren. Dem Rinderhalter steht es frei, auch die zweite gewonnene Gewebeprobe einzusenden.

4. Durchführung der Untersuchung

- 4.1) Die vom Rinderhalter eingesandten Proben werden ausschließlich durch das Labor und ausschließlich auf BVDV untersucht. Die Untersuchung wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe oder Einsendung der Proben durchgeführt. Weitergehende Untersuchungen, insbesondere DNA/RNA-Analysen der Proben werden vom Labor nicht angeboten und nicht durchgeführt.
- 4.2) Die Untersuchung wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der entsprechenden amtlichen Methodensammlung, durchgeführt.
- 4.3) Kann eine Probe – z.B. auf Grund Beschädigung durch Transport oder wiederholter Zahlungsverweigerung – nicht untersucht werden, informiert das Labor den Rinderhalter hierüber unverzüglich.
- 4.4) Erhält der Rinderhalter 2 Wochen nach Übergabe oder Versendung seiner Probe keine Rückmeldung des Labors (Befund, Mitteilung über Beschädigung der Probe, etc.), hat er das Labor per E-Mail unter der E-Mailadresse bvdv@staber-kollegen.de, per Telefax 089-6371836 oder telefonisch 089-6302380 über diesen Umstand unverzüglich zu informieren.

5. Mitteilung Untersuchungsergebnis

- 5.1) Das Ergebnis der Untersuchung (positiver/negativer Befund) wird dem Rinderhalter vom Labor unverzüglich nach der Untersuchung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt.
- 5.2) Das Ergebnis der Untersuchung (positiver/negativer Befund) wird zudem entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich nach der Untersuchung vom Labor an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (sog. HI-Tier oder HI-Tierdatenbank), gemeldet.

6. Eigentumsverhältnisse / Entsorgung der Proben

- 6.1) Die vom Rinderhalter eingesandte Probe ist und bleibt im Eigentum des Rinderhalters. Das Labor versichert, dass die Proben mit Eingang beim Labor keinem Dritten zugänglich sind und an keinen Dritten weitergegeben werden.
- 6.2) Der Rinderhalter beauftragt das Labor unwiderruflich die von ihm eingesandten Proben unmittelbar nach abgeschlossener Untersuchung endgültig zu entsorgen. Eine Rückstellung / Aufbewahrung der Proben oder Zweitproben erfolgt nicht. Dem Rinderhalter ist dabei bewusst, dass eine Überprüfung des Befundes bzw. eine nochmalige Untersuchung nur möglich ist, wenn nochmals eine Probe eingesendet wird.
- 6.3) Im Rahmen der Rechnungsstellung, erhält der Rinderhalter die Bestätigung, dass sämtliche Proben nach erfolgter Untersuchung entsorgt wurden.
- 6.4) Die Proben werden direkt im bzw. durch das Labor entsorgt. Dabei wird sichergestellt, dass insbesondere eine DNA/RNA-Analyse der entsorgten Proben nicht mehr möglich ist.
- 6.5) Das Labor dokumentiert die Entsorgung aller Proben. Vertreter berufständischer Vereinigungen bzw. Vertreter von Bioverbänden, insbesondere des BDM, der IGGT, der LVÖ (Bioland, Biokreis, Demeter, Naturland), der AnpLO, des BDF (Bundesverband Deutscher Fleischerzeuger) und der ABL Bayern können die anonymisierte Dokumentation auf Wunsch im Rahmen eines gemeinsamen Termins einmal pro Halbjahr einsehen.

7. Datenschutz

- 7.1) Das Labor speichert unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen lediglich zur vertragsgemäßen Erfüllung des Untersuchungsvertrages die vom Rinderhalter übermittelten, personen- und betriebsbezogenen Daten, sowie ausschließlich die Befunde. Eine Veräußerung von (Adress-)Daten ist ausgeschlossen.
- 7.2) Mit Ausnahme der Mitteilung des Befundes an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (sog. HI-Tier oder HI-Tierdatenbank) werden Daten gleich welcher Art – auch auf ausdrücklichen Wunsch des Rinderhalters - nicht an Dritte weitergegeben. Das Labor wird auch an bevollmächtigte Dritte (z.B. Zuchtverbände) keinerlei Daten herausgeben. Entsprechende Anfragen Dritter werden vom Labor nicht beantwortet.

8. Haftung

- 8.1) Das Labor haftet gegenüber dem Rinderhalter im Rahmen des hier gegenständlichen Vertragsverhältnisses für vorsätzlich und/oder grob fahrlässig verursachte Schäden uneingeschränkt.
- 8.2) Insbesondere haftet das Labor uneingeschränkt für Schäden des Rinderhalters, die durch eine vertragswidrige Weitergabe der Proben oder Daten, vor allem der in Proben etwaig enthaltenen DNA/RNA entstehen.

9. Urheberrechte

- 9.1) Das Labor macht an den Befunden kein Urheberrecht geltend.
- 9.2) Sollte ein solches Urheberrecht des Labors an den Befunden bestehen, wird dieses Recht an den Rinderhalter abgetreten. Der Rinderhalter nimmt die Abtretung dieses Rechts an.

10. Schriftformerfordernis / salvatorische Klausel

- 10.1) Änderungen des Auftrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 10.2) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.